

LIZENZBEDINGUNGEN

I. Definitionen

§ 1.1 In diesen allgemeinen Lizenzbedingungen (die "Lizenzbedingungen") gelten für die *kursiv* geschriebenen Begriffe die hierin jeweils zugewiesenen Definitionen bzw. die Begriffsbestimmungen des Vertrags zwischen dem *Lizenznehmer* und dem *Lizenzgeber* (gemeinsam die "Vertragsparteien"), dem diese *Lizenzbedingungen* als Anlage beigefügt sind oder vor Abschluss zur Verfügung gestellt werden (der "Vertrag").

II. Geltung

§ 2.1 Geltungsbereich. Diese *Lizenzbedingungen* gelten für alle Lizenzgeschäfte zwischen den *Vertragsparteien*, soweit der *Vertrag* nichts Anderes ausdrücklich bestimmt. Die vorstehend definierte, allgemeine Geltung der *Lizenzbedingungen* gegenüber dem *Lizenznehmer* wird dem *Lizenznehmer* hiermit ausdrücklich angezeigt.

§ 2.2 Ausschließlichkeit. Diese *Lizenzbedingungen* gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen *Lizenzbedingungen* abweichende Bedingungen des *Lizenznehmers* werden nicht anerkannt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Diese *Lizenzbedingungen* gelten auch dann, wenn der *Lizenzgeber* in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen *Lizenzbedingungen* abweichenden Bedingungen des *Lizenznehmers* Leistungen gemäß dem *Vertrag* vorbehaltlos erbracht werden.

III. Lizenz

§ 3.1 Software. Der *Lizenzgeber* ist Inhaber von Rechten an der Software (inklusive Revit-Familien und -Templates, kurz: Revit Content) und verfügt über besonderes Knowhow und bestimmte Technologien (diese Rechte, das Knowhow und die Technologien, in der Folge gemeinsam die "Software").

§ 3.2 Lizenzgewährung. Der *Lizenzgeber* räumt hiermit dem *Lizenznehmer* ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht auf Zeit an jenen Teilen der *Software* ein, die im *Vertrag* festgelegt wurden (der "Vertragsgegenstand"). Das Nutzungsrecht bezieht sich sohin nur auf die im *Vertrag* genannten Teile der *Software* unabhängig davon, ob der *Lizenznehmer* auf weitere Produkte oder Produktteile zugreifen kann.

§ 3.3 Weitergabe.

- (a) An jenen Teilen der *Software*, die modulare Inhalte und Erweiterungen von Planungssoftware sind, wird dem *Lizenznehmer* das Recht gewährt, sie im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit projektbezogen an Dritte weiterzugeben.
- (b) Ansonsten ist die Nutzung des *Vertragsgegenstands* nur durch den *Lizenznehmer* und ausschließlich zu internen Zwecken für folgenden gestattet.
- (c) Der *Lizenznehmer* ist unter keinen Umständen berechtigt, den *Vertragsgegenstand* auf Dauer oder vorübergehend an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des *Lizenzgebers* zu vermieten, zu verleasen oder sonst dritten Parteien zugänglich zu machen. Soweit der *Lizenznehmer* für seine eigenen Zwecke die *Software* oder Teile davon im Rahmen von Outsourcing-Maßnahmen durch ein Drittunternehmen betreiben lassen will, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung des *Lizenzgebers* einzuholen.

IV. Bereitstellung

§ 4.1 Der *Vertragsgegenstand* wird dem *Lizenznehmer* nicht übergeben, sondern es wird nach Vertragsabschluss eine E-Mail mit Artefakten an diesen zugestellt.

V. Lizenzgebühr

§ 5.1 Höhe. Die Lizenzgebühr richtet sich nach dem *Vertrag*. Alle Beträge verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Steuern.

§ 5.2 Verrechnung. Die Verrechnung der Gebühren erfolgt zu den bei Vertragsabschluss festgelegten Konditionen und Verrechnungsintervallen. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

- § 5.3 Gebührenanpassung. Der *Lizenzgeber* kann, soweit nicht anderweitig ausdrücklich geregelt, die Vergütung bzw. Preise für zukünftig zu erbringenden Leistungen erhöhen, wenn
- (a) der auf der Webseite von Eurostat veröffentlichte harmonisierte Verbraucherpreisindex für die EU („HVPI“, 2015 = 100) sich seit dem Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung erhöht hat. (Der Umfang der Erhöhung entspricht die Erhöhung des HVPI); oder
 - (b) sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in unvorhersehbarer, vom *Lizenzgeber* nicht veranlasster oder beeinflusster Weise erhöhen; und jeweils
 - (c) der *Lizenznehmer* die Erhöhung trotz einer ihm mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Eintritt der Anpassung zugegangener schriftliche oder in Textform abgegebene Mitteilung nicht binnen 10 Werktagen ab Zugang schriftlich oder in Textform widersprochen hat und in der Mitteilung auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen wurde.
- § 5.4 Testzeitraum. Die erstmalige Lizenzgewährung an einem bestimmten *Vertragsgegenstand* an den *Lizenznehmer* erfolgt für die ersten 30 Tage ab dem Tag der Bereitstellung kostenlos ("Testzeitraum"). Eine Erweiterung des Kontingents an Einzellizenzen zu einem bereits bestehenden *Vertragsgegenstand* löst daher keinen weiteren kostenlosen *Testzeitraum* aus.

VI. Pflichten des Lizenznehmers

- § 6.1 Verbot des Eingriffs. Reverse Engineering, Disassemblierung und/oder Dekompilieren der Software durch den *Lizenznehmer* oder Dritte ist nicht gestattet.
- § 6.2 Updates. Soweit dem *Lizenznehmer* im Rahmen einer Nachbesserung oder Softwarepflege Ergänzungen (Patches, Änderungen des Bedienerhandbuches) oder Neuauflagen (Updates /Upgrades), die frühere Auflagen ersetzen, überlassen werden, unterliegen diese diesen *Lizenzbedingungen*. Sobald der *Lizenznehmer* eine Neuauflage produktiv nutzt, erlöschen nach einer Übergangsphase von drei Monaten in Bezug auf die vorherige Auflage sämtliche Nutzungsrechte.

VII. Geistiges Eigentum

- § 7.1 Keine Übertragung. Das geistige Eigentum am Vertragsgegenstand im Allgemeinen und der Software im Besonderen verbleibt in vollem Umfang beim *Lizenzgeber*.
- § 7.2 Source Code. Sofern nicht anders vereinbart gehört der Source-Code des *Vertragsgegenstands* nicht zum Leistungsumfang.
- § 7.3 Marken. Der *Lizenznehmer* erwirbt kein Recht zur Nutzung der vom *Lizenzgeber* gehaltenen Marken.
- § 7.4 Entwicklungen. Rechte an Entwicklungen des Revit-Contents durch den *Lizenznehmer* insbesondere das Urheberrecht (IPR), stehen im Verhältnis der *Vertragsparteien*, ausschließlich dem *Lizenzgeber* zu. Der *Lizenznehmer* räumt dem *Lizenznehmer* außerdem ein unwiderrufliches, unbeschränktes, nicht ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht ein, diese Weiterentwicklungen kommerziell zu nutzen.
- § 7.5 Verteidigung und Durchsetzung.
- (a) Der *Lizenzgeber* ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rechte am *Vertragsgegenstand* (die "Vertragsschutzrechte") gegen Eingriffe Dritter, insbesondere gegen tatsächliche Verletzungen, Einsprüche, Nichtigkeitsklagen und Löschanträge, zu verteidigen. Beabsichtigt der *Lizenzgeber* eine solche Verteidigung, so ist der *Lizenznehmer* verpflichtet, dem *Lizenzgeber* alle hierfür notwendigen Informationen zu geben und nach bestem Bemühen zu unterstützen.
 - (b) Der *Lizenznehmer* ist nur nach vorheriger Zustimmung des *Lizenzgebers*, welche dieser nur aus wichtigen Gründen verweigern darf, berechtigt die *Vertragsschutzrechte*, gegen Eingriffe Dritter, insbesondere gegen tatsächliche Verletzungen, Einsprüche, Nichtigkeitsklagen und Löschanträge, insofern die Ausübung der dem *Lizenznehmer* im *Vertrag* eingeräumten Rechte hiervon betroffen ist, zu verteidigen. Wenn ein Eingriff Dritter die Ausübung der dem *Lizenznehmer* im *Vertrag* eingeräumten Rechte nicht betrifft, ist der *Lizenznehmer* nicht zur Verteidigung gegen solche Eingriffe berechtigt.
 - (c) Beide *Vertragsparteien* werden einander unverzüglich über jede ihnen jeweils bekanntwerdende Verletzung eines *Vertragsschutzrechtes* informieren.

- (d) Wird der *Lizenznehmer* von einem Dritten aufgrund der Ausübung der dem *Lizenznehmer* in diesem *Vertrag* eingeräumten Rechte wegen Verletzung von Schutzrechten eines Dritten in Anspruch genommen, so hat er dies dem *Lizenzgeber* unverzüglich mitzuteilen. Der *Lizenznehmer* ist verpflichtet, sich in einem solchen Rechtsstreit selbst zu verteidigen und ist nicht berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung des *Lizenzgebers* ein Anerkenntnis abzugeben, oder Vergleichsverhandlungen zu beginnen oder abzuschließen. Der *Lizenzgeber* ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einem solchen Rechtsstreit beizutreten. Die Kosten der erforderlichen Rechverteidigung trägt der *Lizenznehmer*.

VIII. Vertraulichkeit

- § 8.1 Vertrauliche Information. Die *Vertragsparteien* verpflichten sich alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des *Vertrags* bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- § 8.2 Mitarbeiter. Der Empfänger verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen der anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung betraut sind.
- § 8.3 Keine Schutzrechte. Die *Vertragsparteien* werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen *Vertragspartei* keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.
- § 8.4 Ausschluss. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung dieses Art VIII gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (I) zum Zeitpunkt des Erhalts durch den Empfänger bereits öffentlich zugänglich waren, (II) anschließend ohne Verschulden des Empfängers, seiner Angestellten, Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigten oder Vertragslieferanten öffentlich zugänglich werden, (III) durch Gesetz oder auf Beschluss einer zuständigen Behörde vom Empfänger veröffentlicht werden müssen (jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Gesetzes oder Beschlusses), (IV) rechtmäßig durch den Empfänger von Dritten auf uneingeschränkter Basis entgegengenommen werden oder (V) dem Empfänger bereits vor Erhalt im Sinne des *Vertrages* bekannt waren oder (VI) von dem Empfänger unabhängig entwickelt wurde, ohne die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu benutzen oder in Bezug zu nehmen. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt insbesondere nicht für Ideen, Konzeption, Know-How und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung im allgemeinen Sinne beziehen.
- § 8.5 Weiterbestehen. Die Rechte und Pflichten dieses Art VIII werden von einer Beendigung des zugehörigen *Vertrags* nicht berührt. Beide *Vertragsparteien* sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen *Vertragspartei* bei Beendigung des *Vertrags* nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

IX. Haftung

- § 9.1 Umfang. Der *Lizenzgeber* haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die der *Lizenzgeber* vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ebenso unbeschränkt haftet der *Lizenzgeber* im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist jegliche Haftung des *Lizenzgebers*, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- § 9.2 Haftungsgrenze. Die Haftung ist pro Schadensfall auf jenen Betrag beschränkt, der der Jahresgebühr für die Gewährung des Nutzungsrechts am *Vertragsgegenstand* entspricht. Darüber hinaus ist die Haftung mit dem bisher vereinnahmten Entgelt beschränkt.

X. Vertragsstrafe

- § 10.1 Im Fall einer Verletzung des *Vertrages* durch den *Lizenznehmer* ist dieser zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe der sechsfachen Monats- oder der halben Jahresgebühr, je nachdem, welche Abrechnungsart gewählt wurde, an den *Lizenzgeber* verpflichtet. Die Rechte des *Lizenznehmers*, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen sowie Unterlassung zu verlangen oder sonstige Rechtsbehelfe zur Abwehr einer (drohenden) Verletzung dieses *Vertrags* zu ergreifen, bleiben unberührt.

XI. Kündigung

- § 11.1 Außerordentliche Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des *Vertrags* aus wichtigem Grund, insbesondere weil die fälligen Gebühren nicht bezahlt werden, bleibt unberührt.
- § 11.2 Ordentliche Kündigung. Jede *Vertragspartei* kann den *Vertrag* mit Wirksamkeit zum Ende einer Verrechnungsperiode kündigen. Die anzuwendende Kündigungsfrist beträgt im Falle einer
- (a) jährlichen Verrechnung 3 Monate; und
 - (b) monatlichen Verrechnung 4 Wochen.
- § 11.3 Kündigung im Testzeitraum. Zusätzlich zur Kündigung nach § 11.2 kann der *Lizenznehmer* den Vertrag betreffend des *Lizenzgegenstand* für den der *Testzeitraum* aktiv ist, ohne Einhaltung von Fristen zum Ende des relevanten *Testzeitraums* kündigen.
- § 11.4 Gemeinsame Regelungen. Kündigungen sind der anderen *Vertragspartei* per E-Mail zuzustellen.
- (a) Der *Lizenznehmer* hat die E-Mail an office@plandata.eu zu richten.
 - (b) Der *Lizenzgeber* hat die E-Mail an jene Adresse zu richten, die der *Lizenznehmer* zuletzt bekannt gegeben hat.

§ Datenschutz

- § 12.1 Soweit ein Zugriff auf personenbezogene Daten als Folge der vertraglichen Leistungserbringung erfolgt, werden die *Vertragsparteien* die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und sonstigen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten. Insbesondere werden die *Vertragsparteien* die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 32 DSGVO treffen. Die Datenschutzerklärung des *Lizenzgebers* findet Anwendung.

XIII. Schlussbestimmungen

- § 13.1 Die Abtretung jeglicher Ansprüche des *Lizenznehmers* gegen den *Lizenzgeber* an Dritte ist ausgeschlossen und diesem gegenüber unwirksam.
- § 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des *Lizenzgebers*. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- § 13.3 Der *Vertrag* stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den *Vertragsparteien* im Hinblick auf den Inhalt des *Vertrages* dar. Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Aufhebung dieses Erfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- § 13.4 Sollte eine Bestimmung des *Vertrages* unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte der *Vertrag* eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses *Vertrages* nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses *Vertrages* am nächsten kommt.